

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
30 (1883)**

36 (6.9.1883)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-615368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-615368)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50  $\mathcal{M}$

1883. Donnerstag, 6. September. **N<sup>o</sup>. 36.**

## Bekanntmachung.

Die Maler- und die Schieferdecker-Arbeiten zum Neubau der städtischen Volksschule sollen im Wege der öffentlichen Submision vergeben werden.

Die Vertragsbedingungen und Probestücke liegen auf dem Stadtbauamte (Schüttingstraße) zur Einsicht aus, woselbst auch die Blanquets kostenfrei ausgefolgt werden.

Letztere sind mit Einheitspreisen zu versehen und bis zum 10. September d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause (Registratur) in geschlossenen Couverts als Offerten einzureichen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nur die aus den Einheitspreisen sich ergebenden Summen maßgebend sind.

Die Auswahl unter den Submittenten behält sich der Magistrat vor.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 3. September 1883.  
v. Schrenck.

Als von allgemeinerem Interesse veröffentlichen wir nachfolgend das

## Regulativ für die höheren Schulen in Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873 wird, unter Aufhebung des Regulativs für die höheren Lehranstalten in Elsaß-Lothringen vom 10. Juli 1873, verordnet was folgt:

### § 1.

Als höhere Schulen bestehen

- 1) Gymnasien, Progymnasien, Lateinschulen,
- 2) Realschulen.

§ 2.  
Ziel der Gymnasien ist die Aneignung derjenigen höheren Bildung, welche zum akademischen Studium befähigt.

Ziel der Realschulen ist die Aneignung der zum unmittelbaren Eintritt in vorwiegend praktische Lebensstellungen erforderlichen höheren Bildung.

§ 3.  
Die Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Schulen erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre und ist bedingt durch folgende Leistungen: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; eine reinliche und leserliche Handschrift; Fertigkeit, ein deutsches Diktat ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen im Zahlenkreise von Eins bis Eintausend.

Zum Zweck der Vorbildung von Schülern dürfen an den höheren Schulen Vorschulklassen bestehen, welche im Allgemeinen nach dem Lehrplane für die Unter- und Mittelstufe der Elementarschulen zu den vorstehend bezeichneten Zielen führen.

§ 4.  
Unter regelmäßigen Verhältnissen bilden die Gymnasien ihre Schüler in neun, die Realschulen in sieben Jahren aus.

Die Klassen der Gymnasien werden von unten aufsteigend mit folgenden Namen bezeichnet: Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, Sekunda, Prima.

Die Klassen Sexta, Quinta, Quarta haben je einen Jahreskursus, die Klassen Tertia, Sekunda, Prima haben je zwei Jahreskurse, welche als Untertertia und Obertertia, Untersekunda und Obersekunda, Unterprima und Oberprima bezeichnet werden.

Die Klassen Sexta, Quinta, Quarta bilden die untere Klassenstufe, die Tertia und die Untersekunda die mittlere Klassenstufe, die Obersekunda und die Prima die obere Klassenstufe.

Die Klassen der Realschulen werden von unten aufsteigend als sechste, fünfte, vierte, dritte, zweite, erste Klasse bezeichnet.

Die Klassen von der sechsten bis zur zweiten haben je einen Jahreskursus, die erste Klasse hat zwei Jahreskurse.

Die Vorschulklassen werden von unten aufsteigend als dritte, zweite, erste Vorschulklasse bezeichnet; sie haben je einen Jahreskursus.

Die Gymnasien und die Realschulen schließen mit einer Reifeprüfung der Schüler, welche über die Erreichung des vorgesteckten Zieles den erforderlichen Ausweis giebt.

## § 6.

Eine nach dem Lehrplane der Gymnasien eingerichtete Anstalt, welcher zwei oder drei der oberen Jahrgänge fehlen, führt den Namen Progymnasium. Progymnasien, welchen die drei oberen Jahrgänge fehlen, schließen mit einer Abgangsprüfung der Schüler, welche über die Erreichung der Reife für die Obersekunda den erforderlichen Ausweis giebt.

Eine nach dem Lehrplane der Gymnasien eingerichtete Anstalt, welcher mehr als die drei oberen Jahrgänge fehlen, führt den Namen Lateinschule.

Mit den Realschulen können Fachklassen für technische oder industrielle Berufszweige verbunden werden, deren Einrichtung vom Oberschulrath nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse geordnet wird. Die unterste solcher Fachklassen kann eine Parallelabtheilung zu dem oberen Jahrgange der ersten Klasse der Realschule bilden.

## § 7.

Die Unterrichtssprache in allen höheren Schulen ist die deutsche. Für das französische und gemischte Sprachgebiet, dessen Abgrenzung für diesen Zweck dem Oberschulrath überlassen bleibt, darf der letztere bis auf Weiteres gestatten, daß in solchen Vorschulklassen, deren Schüler theilweise französisch als Muttersprache reden, der Unterricht außer im Französischen auch in anderen nach Maßgabe der Verhältnisse zu bestimmenden Fächern in französischer Sprache ertheilt werde.

Der Direktor und die Lehrer der wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstände an allen höheren Lehranstalten müssen den Nachweis ihrer Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen in dem ihrer Thätigkeit entsprechenden Umfange erbracht haben durch das Zeugniß einer wissenschaftlichen Prüfungskommission eines deutschen Staats, welcher die von der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Straßburg ausgestellten Zeugnisse als gültig anerkennt, sowie durch ein Zeugniß über ihre praktische Verwendbarkeit.

Die Lehrer der technischen und elementaren Fächer, auch an den etwa mit der höheren Lehranstalt verbundenen Vorschulklassen und Fachklassen, müssen ein von einer deutschen staat-

lichen Prüfungsbehörde ausgestelltes Befähigungszeugniß für den Unterricht in den von ihnen gelehrten Fächern besitzen.

Ausnahmen zuzulassen ist der Oberschulrath befugt.

§ 9.

1. Der Direktor leitet den Unterricht und die Erziehung an der ganzen Lehranstalt und ist dafür dem Oberschulrath unmittelbar verantwortlich. In der Erfüllung dieser Aufgabe wird der Direktor durch die Lehrer der Anstalt und für jede Klasse insbesondere durch deren Hauptlehrer (Ordinarius) unterstützt.

2. An den öffentlichen höheren Lehranstalten ist der Direktor der unmittelbare Vorgesetzte der Lehrer. Er hat sich ihres pflichtmäßigen Beiraths für Fragen der Organisation und für schwere Fälle der Schülerdisziplin in allgemeinen Konferenzen, für die Ausstellung von Zeugnissen sowie bei Versetzung von Schülern aus einer Klasse (beziehungsweise Klassenabtheilung) in die andere in Klassenkonferenzen zu bedienen. Ist in einem solchen Falle der Direktor anderer Ansicht als die Mehrheit der Konferenz, so darf er seiner Ansicht nur mit Genehmigung des Oberschulraths Folge geben.

3. Der Direktor hat, in Ausführung der vorgeschriebenen Lehraufgabe und Vertheilung der Lehrstunden (vergl. § 17 Absatz 1), einen ausführlichen Lehrplan für die einzelnen Unterrichtsfächer und für die einzelnen Klassen, unter Mitwirkung der Lehrer der Anstalt in Fachkonferenzen, auszuarbeiten.

Rechtzeitig vor dem Beginn jedes Schuljahres hat der Direktor dem Oberschulrath den Plan einer Vertheilung des Unterrichts unter die Lehrer einzureichen.

Auf Grund des genehmigten Planes der Unterrichtsvertheilung hat der Direktor einen Stundenplan für jede Klasse (beziehungsweise Klassenabtheilung) aufzustellen.

Der Direktor hat insbesondere auch zu verhüten, daß die häusliche Arbeitszeit der Schüler über das zulässige Maß hinaus in Anspruch genommen wird (vergl. § 13).

(Fortsetzung folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.